

SC Werden-Heidhausen

Satzung

Präambel

In getrennten Mitgliederversammlungen beschlossen am 25. November 1994 der ASV Werden e.V. und der SV Heidhausen 87/24 e.V. den Zusammenschluss zum SC Werden-Heidhausen e.V. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus ihren früheren Vereinen bleiben im SC Werden-Heidhausen erhalten.

§1

Name, Sitz und Vereinsfarben

Der Verein trägt den Namen Sportclub Werden-Heidhausen e.V. und hat seinen Sitz

Geschäftsstelle Vereinsheim „Am Volkswald“

Heidhauser Straße 141

45239 Essen

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsfarben sind Blau-Rot-Blau, als Wechselkluft Grün-Schwarz-Grün.

Der Verein betreibt seinen Spielbetrieb auf den Sportplätzen „Am Volkswald“ und „Im Löwental“ und in den bisher genutzten Sporthallen.

§2

Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf allen Gebieten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige Pflege aller betriebener Sportarten und aller sonstigen sportlichen Betätigungen als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und sittlichen Festigung aller Sportler, vor allem der Jugendlichen.

Der Verein und seine einzelnen Abteilungen sind Mitglieder der jeweiligen Sportfachverbände und obliegen somit den Satzungen dieser Verbände.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über das Zustandekommen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Eintritt eines Mitgliedes in die Jugendabteilung entscheidet der jeweilige Jugendvorstand. Bei Minderjährigen ist die zusätzliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich, per eingeschriebener Postkarte, an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, gegen die Vereinszwecke oder die Vereinssatzung.
- - wegen einer unehrenhaften oder grobunsportlichen Handlung.
- - wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt.
- - wenn es mit Beitragszahlungen von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt. Die Pflicht zur Zahlung der aufgelaufenen Beiträge bleibt davon unberührt.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief mit Begründung zuzustellen.

Dem vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides das Recht zur Anrufung des Ältestenrates zu. Hierzu ist schriftlich ein Antrag an den Vorsitzenden des Ältestenrates zu richten. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

Vorstandsmitglieder können nur durch eine Mitgliederversammlung ausgeschlossen und ihres Amtes enthoben werden.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung eines Vorstandsmitgliedes durch ein ordentliches Gericht, ist der Ältestenrat berechtigt, zusammen mit dem Vorstand eine sofortige Amtsenthebung durchzuführen, soweit das Verbleiben des Vorstandsmitgliedes im Amt dem Ansehen des Vereins schädlich ist.

Die Rückgabe vereinseigener Gegenstände hat rechtzeitig vor Ablauf der Mitgliedschaft zu erfolgen.

§5

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung, gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- - Verweis
- - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- - zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportstätten.

Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreibebrief zuzustellen.

§6

Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen und zwar jeweils halbjährlich im Voraus.

Die Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung über außerordentliche Beiträge für besondere Zwecke.

Der Vorstand ist berechtigt Zahlungserleichterungen, Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreiheit zu gewähren.

Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen Finanzbedarf des Vereins. Als Mindestbeiträge werden die Beiträge erhoben, die der jeweilige Sportfachverband für die Gewährung der Übungsleiterzuschüsse fordert.

Bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung kann dem Mitglied eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt werden.

§7

Wahlen, Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

Wählbar für den Vorstand sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Mitglieder des Ältestenrates werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- - die Mitgliederversammlung
- - der Vorstand
- - der Ältestenrat

§9

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- - der Vorstand beschließt oder
- - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt hat.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Werdener Nachrichten“. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das zu fertigende Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter im Amt zu unterzeichnen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- - Eröffnung und Begrüßung
- - Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und Wahl des Protokollführers
- - Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
- - Bericht des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungen
- - Wahl des Versammlungsleiters
- - Entlastung des Vorstandes
- - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- - Anträge und Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden:

- - von den Mitgliedern
- - vom Vorstand

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt und entschieden werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht wird.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- - dem 1. Vorsitzenden
- - dem 2. Vorsitzenden
- - dem 1. Vorsitzenden der Jugendabteilung
- - dem Geschäftsführer
- - dem Schatzmeister
- - dem 2. Vorsitzenden der Jugendabteilung

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Eines der beiden Vorstandsmitglieder muss der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein.

Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als eine der Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Nimmt ein Vorstandsmitglied mehrere Aufgaben wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 11

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Wählbar sind Mitglieder aus beiden Vereinen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre einem der Stammvereine angehört haben. Die Aufgabe des Ältestenrates besteht hauptsächlich in der Schlichtung von Streitfällen. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als eine Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Ältestenrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung fordern.

§ 12

Jugend des Vereins

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbst. Der Jugendausschuss leitet die Jugendabteilung, der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglied des Hauptvorstandes. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel selbst.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch drei, von der Mitgliederversammlung gewählte, Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das vorhandene Vereinsvermögen dem Verein „Essener Elterninitiative zur Unterstützung krebskranker Kinder e.V.“ zu, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

45239 Essen, den 01.März 2013

Hans-Jürgen Koch 1.Vorsitzender:

Thilo Meutzner, 2. Vorsitzender: